

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band: 2 (1895)
Heft: 19

Artikel: Zur Schulfrage und Schenk'schen Schulvorlage
Autor: Beck, J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-532821>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pädagogische Blätter.

Bereinigung

des „Schweiz. Erziehungsfreundes“ und der „Pädagog. Monatschrift“.

Organ

des Vereins kath. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
und des schweizerischen kathol. Erziehungsvereins.

Zug, 1. Oktober 1895.

N^o 19.

2. Jahrgang.

Redaktionskommission:

Die Seminardirektoren: F. Kunz, St. Gallen; H. Baumgartner, Zug; die hochw. Herrn: Dr. Fridol. Moser, Prof., Chur; Leo Benz, Pfarrer, Berg, Kt. St. Gallen und Herr Lehrer Wipfl in Erstfeld, Uri. Die Einsendungen sind an Seminardirektor Baumgartner zu richten.

Abonnement:

Erscheint monatlich 2 mal je den 1. und 15. des Monats und kostet jährlich für Vereinsmitglieder 4 Fr.; für Lehramtskandidaten 3 Fr.; für Nichtmitglieder 5 Fr. Bestellungen beim Verleger: J. W. Blunshli, Buchdrucker, Zug. — Inserate werden die Pettizeile mit 10 Rp. berechnet.

Bur Schulfrage und Schenk'schen Schulvorlage.

(Vortrag von Herrn Dr. F. Beck von Sursee, an der IV. Generalversammlung der kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz, in Zug.)

Das hochverehrte Präsidium hat einleitend bemerkt, wir müssen uns auf einen bevorstehenden Kampf um die Schule gefasst machen. Ich aber meine, wir könnten nun bald das 25. Jubeljahr des schweizerischen Schulstreites begehen. Thatsächlich hat dieser mit den Verhandlungen des Nationalrates über die erste Verfassungsrevision am 6. November 1871 begonnen. Damals allerdings tobte der Kampf zunächst nur in den obersten parlamentarischen Regionen, wie der Föhnsturm zuerst um die eisigen Gipfel der Alpen tobt, um hernach zerstörend ins Thal herunter zu fallen.

Letzteres wird nun bald geschehen. Binnen wenigen Wochen wird im Schweizervolke der Kampf um die christliche Schule entbrannt sein. Es ist daher nicht ohne Interesse, die Genesis namentlich der neuern Phasen dieser Bewegung etwas zu verfolgen, zumal sich daraus einige bedeutame Streiflichter auf die gegnerische Taktik und damit auch ein Einblick in die letzten Ziele und Bestrebungen der treibenden Elemente in diesem Geisteskampf ergeben.

Beim ersten Verfassungsentwurf von 1872 wurde ein Schulartikel erst im Stadium der Wiedererwägungen durch Stichentscheid des Präsidenten R. Brunner aufgenommen. Die natürlich radikal bestellte nationalrätliche Kommission war damals noch gegen jegliche Einmischung des Bundes ins Volksschulwesen. Dagegen endete die zweite Revisionskampagne von 1873/74

mit einem teilweisen Siege der Centralisten. Aus ihr ging Art. 27 der Bundesverfassung in seiner gegenwärtigen Gestalt hervor. Nachher ruhten die Sieger geraume Zeit auf ihren Lorbeeren, bis 1880 der sensationsbedürftige Fürsprecher Mathias Schmidli mit seinen bekannten Lehrschwesternrekursen die Frage wieder in Fluß und die Gemüter auf einige Zeit in Aufregung brachte. Diese Rekurse haben zwar nie eine definitive Erledigung gefunden; dagegen haben sie den Anstoß gegeben zur Ausarbeitung des berühmten Schenk'schen Schulprogrammes. Was die Lehrschwesternrekurse auf einem einzelnen Punkte anstrebten, das wird im Programm Schenk auf breitester Basis durchgeführt: die vollständige Laicité und Konfessionslosigkeit des Primarunterrichtes. Man hat zur Zeit viel gestritten und streitet heute noch darüber, ob das Schenk'sche Programm den Charakter einer bloßen Privatarbeit habe oder den eines Parteiprogramms. Im ersten Schrecken über die Veröffentlichung seines Programmes, welches immerhin als offizielles Aktenstück des Departements des Innern unter die radikalen Mitglieder der Bundesversammlung verteilt worden war, bestritt Schenk dem Programm jeden offiziellen oder programmartigen Charakter. Seither aber hat die radikale Partei zu oft und unverholen zu diesem Programme geschworen, als daß noch der geringste Zweifel vorhanden wäre, daß Schenk von Anfang nicht seine individuellen Ideen, sondern das Schulprogramm der herrschenden radikalen Partei zum Ausdruck gebracht hat. Allerdings war seine Arbeit nicht gerade originell, sondern so ziemlich ein Abklatsch der französischen Schulgesetze des Atheisten Paul Bert.

Der wichtige Volksentscheid vom 26. November 1882 brachte die Bewegung auf einige Jahre zum Stillstand, aber nicht zum Abschluß. Gleich einem drohenden Kometen blieb seither der „Schulvogt“ mit seiner Rute am politischen Himmel hängen. Wie Samiel im „Freischütz“ tritt dieses Gespenst bald deutlicher, bald verschwommener, bald in bedrohlicher Nähe, bald kaum mehr sichtbar auf die politische Bühne; bald wiederum scheint es ganz in Nebel sich auflösen zu wollen, immer je nach dem Temperaturgrade der politischen Leidenschaften. Begreiflich, daß Schenk sein Programm nie verlassen konnte, ist es doch sein leibhaftig Ebenbild, Zug um Zug die Idee, der Gedankengang, die Inkarnation des richtigen, aufgeklärten Reformpastoren. Den Anlaß, diese Prophetenfahne neuerdings zu entfalten, gab letztlich das Aufklackern des föderalistischen Geistes in der Zollinitiative. Beachte man wohl, daß schon das ursprüngliche Programm Schenk eine Bundessubvention an die Volksschule vorgesehen hat. Wenn nun inmitten der „Beutezugscampagne“ einer der eifrigsten Centralisten das alte Programm Schenk gerade bei diesem seinem finanziellen Gipfel hervorzog, so lag darin, bezw. in der Motion Curti, ein doppelter politischer Gedanke:

1. ein Entgegenkommen, aber auch eine Drohung an die Föderalisten der Zollinitiative; ein Entgegenkommen in dem Sinne, daß Curti mit seiner Motion den Gedanken eines Finanzausgleiches zwischen Bund und Kantonen in besserer, richtigerer Weise zu realisieren vermeinte, als es die Zollinitianten mit der bedingungs- und vorbehaltlosen Geldspende aus der Bundeskasse an die Kantone thun wollten. Eine Drohung lag darin insofern, als Curti mit seiner Motion den Föderalisten sagen wollte: „Nehmt Euch in Acht; wenn ihr von dem Gelde des Bundes esset, so werdet ihr davon sterben!“

Dieser gleiche Gedankengang, diese Drohung zur Abwehr mißbeliebiger Volksbegehren, ist dem schweizerischen Radikalismus sehr geläufig. Sprichst Du z. B. einem radikalen Politiker vom „Proporz“ bei den Bundeswahlen, so ist er flugs zur Hand mit der Bemerkung: „Schon gut, aber dann müssen die Kantonsgrenzen verschwinden.“ Der Radikalismus gibt nichts, ohne gleich eine größere Conzession als Gegenleistung auszubedingen.

2. Curti will mit seiner Motion die alte Regel bethätigen: Divide et impera. Der Konraditag 1882 hat ihm gezeigt, daß der doktrinäre Radikalismus in der Schweiz der vereinigten Macht der christlich Gesinnten und der Föderalisten nicht gewachsen ist. Darum will er beide getrennt schlagen. Die Föderalisten hofft er mit dem Gedanken eines Finanzausgleiches fördern zu können. Sie sollen ihm helfen, die gläubigen Elemente katholischer und protestantischer Confession zu bändigen. Sind diese einmal mundtot, und hat der Bund in dieser oder jener Form einmal festen Fuß gefaßt in der Volksschule, dann ist es mit den Föderalisten ohnehin bald zu Ende, und das Programm Schenk wird stückweis für und für schließlich unverkürzt durchgeführt.

Als es sich bei der Zollinitiative um finanzielle Kräftigung der Kantone handelte, da hörte man rührende Klagelieder von herumreisenden Bundesräten sogar über eine bevorstehende Defizitperiode, über Ruin der Bundesfinanzen und dergleichen. — Kaum aber hat das Schweizervolk den Herren Glauben geschenkt und die Zollinitiative verworfen, so waren auch die Defizite verschwunden und Schenk konnte bei seiner Tischrede in Zürich schmunzelnd sagen, der Bund habe Geld genug für die Schule. Freuen wir uns, daß es so ist. Aber für die öffentliche Moral im Schweizerland sind derartige Spiegel-sechtereien der obersten eidgenössischen Würdenträger nichts weniger als erbaulich. Fragt es sich nun, weshalb der Bund über Nacht aus einem Saulus ein Paulus, aus einem Lazarus ein Prasser wurde, so liegt ohne weiteres auf der Hand, daß hiebei nicht die bloße Freude am Geldausgeben, nicht die Fürsorge für die Kantone — diese sollen ja nicht entlastet, sondern noch mehr belastet werden — bestimmend war, sondern ein höherer, angeblich idealer, in Wirklichkeit partheipolitischer Zweck, und dieser kann kein anderer sein als

die successive, stückweise Verwirklichung des Programmes Schenk mit seiner doppelten Spitze: der vollständigen Centralisation der Volksschule in der Hand des Bundes und ihrer fortschreitenden Entchristlichung.

Welche Stellung sollen wir einnehmen gegenüber diesen Bestrebungen? Schenk selbst hat sie uns angewiesen, indem er in seinen Bemerkungen zum Programm von 1882 sagte, die Verwirklichung seines Programms werde ihn zunächst und vor allem in Konflikt bringen mit den Katholiken. Das war leicht zu erraten und gilt auch heute noch gegenüber Schenk in dieser oder jener, offenen oder klug verhüllten Form. — Hoffen wir, daß wir in dieser hochwichtigen Frage mit unsern Mitleidgenossen protestantischer Confession, mit allen gläubigen Elementen im ganzen Schweizerlande einig gehen werden. Wir alle haben hier gemeinsame Interessen. Wir werden und müssen die Bundessubvention verwerfen, zunächst, weil sie verfassungswidrig, dann weil sie der Schule schädlich, und in religiöser wie politischer Beziehung äußerst gefährlich ist.

Die Verfassungswidrigkeit der Bundeseinmischung im Primarschulwesen ist zweifach nachzuweisen, historisch und dogmatisch. — Der rechtshistorische Beweis nimmt zunächst Bezug auf das Verhältnis der kantonalen Souveränität zur Bundesgewalt, wie es sich im Laufe der Jahrhunderte entwickelt hat und grundsätzlich noch jetzt in Art. 3 der Bundesverfassung festgelegt ist. Darrach bildet überall auf allen Gebieten und so auch im Erziehungswesen die kantonale Kompetenz die Regel, die Bundeskompetenz die Ausnahme. Überall ist daher erstere im vollen Umfang und ausschließlich begründet, so weit nicht in der Verfassung ausdrücklich das Gegenteil gesagt ist. Eine ausdehnende Interpretation im Sinne der Erweiterung der Bundesgewalt erscheint somit nach allgemein anerkannten Interpretationsregeln durchweg ausgeschlossen. Allerdings giebt die Bundesverfassung von 1874 dem Bunde ein gewisses Aufsichtsrecht im Schulwesen, welches jedoch nur in einzelnen Fällen unter der Bedingung zur Geltung kommen kann, wenn Ausschreitungen nachgewiesen sind und die kantonalen Behörden nicht von sich aus genügende Vorkehrungen zu deren Unterdrückung getroffen haben. Hervorzuheben ist dabei namentlich, daß nach Ausweis der Protokolle der Verfassungsdebatten im Nationrat auch bei den Freunden des Schulartikels durchweg die Meinung obwaltete, die aufgenommenen Bestimmungen über das Volksschulwesen beabsichtigen nicht eine positive, selbständige Kompetenz der Bundesgewalt in Bezug auf die Volksschule zu schaffen, sondern seien überall nur als Postulate anderer in der Verfassung niedergelegter Rechte und Freiheiten aufzufassen, so z. B. das Obligatorium und die Unentgeltlichkeit als Erfordernisse der Militärgewalt des Bundes; die Bestimmung, daß die

Schule von Angehörigen aller Confessionen ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden könne, als notwendiges Erfordernis der Freizügigkeit u. s. w. — die Thätigkeit des Bundes auf diesem Gebiet sollte also nach der Willensmeinung der damaligen Mehrheit überall nur eine negative, coërcitive, nirgends eine positive, selbstthätige sein. — Diese Meinung war noch lange nach 1874 die weitaus vorherrschende und wurde auch nach Auftreten weitergehender Bestrebungen, z. B. gegenüber der Anregung auf Erlass eines eidgen. Schulgesetzes, von den maßgebendsten Autoritäten vertreten. So z. B. schreibt Bundesrat Dr. Dubs in seinem Werke über das öffentliche Recht der Schweiz. Eidgenossenschaft mit Bezug auf Art. 27 B. V.: „Wie man aus diesen Sätzen herauskonstruieren kann, daß der Bund ein Schulgesetz zu erlassen habe, ist schwer begreiflich.“

Der Wortlaut des Art 27 B. V. läßt den Unterschied zwischen dem höhern und dem Volksschulwesen in markanter Weise hervortreten und beschränkt die positive Thätigkeit des Bundes ausdrücklich auf ersteres. Was der Bund darf, sagt der erste Abschnitt, während umgekehrt im Artikel ausdrücklich hervorgehoben ist, daß die Sorge für genügenden Primarunterricht Sache der Kantone sei. Ebenso kennzeichnet der Schlußsatz, welcher dem Bund die Befugnis giebt zum Einschreiten gegen Kantone, welche ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, in sehr prägnanter Form die Beschränkung der Bundeskompetenz auf Ausnahmefälle und den Ausschluß einer andauernden, regelmäßigen Bundesthätigkeit auf diesem Gebiet. Es würde zu weit führen, diese beiden Punkte hier näher auseinanderzusetzen. Nur ist noch beizufügen, daß wie überall so namentlich in diesem Punkte die Minderheitsparteien wesentlich darauf angewiesen sind, auf genaue Einhaltung der verfassungsmäßigen Schranken gegenüber der Willkürherrschaft der Mehrheit zu dringen.

Die Schädlichkeit der Bundeseinmischung im Volksschulwesen ist von unverdächtigster Seite wiederholt anerkannt worden. Hierüber hat sich z. B. Namens der Kommissionmehrheit bei der Verhandlung vom 12. Dez. 1871 der Berichterstatter Heer im Nat.-Rat wie folgt geäußert: „Ohne Überhebung darf man sich sagen, daß die Schule in der Schweiz dem ganzen Volke am Herzen liegt und daß sie wie ein Juwel gepflegt wird. Nun steht zu besorgen, daß die Bevormundung durch den Bund eher schädlich sich erweisen und auf die bisherige Freudigkeit des Schaffens im Gebiete des Volksunterrichts nachteilig wirken wird. — Wenn die Inspektoren des Bundes überall sich einmischen, überall schulmeistern und alles unter das Messer ihrer Kritik bringen wollen, so kann das für die spontane Thätigkeit, der wir jetzt unstreitig vieles verdanken, nur von lähmendem Einfluß sein.“ — Einen Vorgeschnack künst-

tiger Leistungen auf diesem Gebiete hat man bereits aus der jüngst inszenierten Bundesstatistik.

Leicht ließe sich dieser Gedanke auf den beiden wesentlichen Tätigkeitsgebieten der Volksschule, dem der Bildung und der Erziehung, nachweisen. Klagt man in ersterer Beziehung schon jetzt mit vollem Recht über allzugroße Mannigfaltigkeit des Lehrstoffes, so müßte diese Klage noch viel lauter ertönen, wenn der Lehrer in die unreifen Köpfe seiner Kinder hinein auch noch die Begriffe und die Denkungsart einer gerade herrschenden politischen Partei hineinpflanzen und derart für Aufklärung und Bildung nach einheitlicher Schablone thätig werden müßte. — Das erzieherische Moment der Schule würde durch deren Confessionslosigkeit sozusagen von Grund aus zerstört. Was soll man von einem Pädagogen als Erzieher sagen, der über die höchsten Probleme der Menschheit sich in so leichtsinniger, fast wegwerfender Art äußert, wie Dittes mit den Worten: „Welches die letzte Bestimmung des Menschen ist, wissen wir nicht, es ist aber auch für die Erziehung des Menschen nicht maßgebend.“ — Was die konfessionslose Staatsschule zu leisten imstande ist, das sagen uns die 400 Familienväter von Zürich, welche ihre Kinder vom confessionslosen Religionsunterricht dispensieren ließen; das sagen uns ferner die kürzlich im „Arbeiter“ mitgeteilten gottelästerlichen Verhöhnungen des hl. Kreuzzeichens durch zürcher'sche Jugendbildner; das sagen uns 3 Millionen Kinder kathol. Eltern in Frankreich, welche Privatschulen besuchen und gleichwohl an konfessionslose Staatsschulen Steuern und zahlen müssen.

Die politische Gefahr liegt zunächst in dem von Schenk ausdrücklich postulierten Schulmonopol. Immer verstanden es die Centralisten, ihre Monopole dem Volke unter gleichnerischen Vorspiegelungen aufzuschwätzen, von denen nachher jeweilen gerade das Gegenteil in Erfüllung ging. So im Militärwesen; so mit der Bundesbank und neulich im Versicherungswesen. Der Verfassungsartikel verspricht Schonung der bestehenden freien Kassen. Nun liegen zwei Projekte vor, aber jedermann ist sich darüber klar, daß das Todesurteil der freien Kassen mit dem Tage besiegelt ist, wo einer dieser Entwürfe Gesetz werden sollte.

Die Centralisation des Schulwesens ist nicht ein freiheitlicher Gedanke, sondern ein despotischer. Der erste, der diese Idee verwirklichen wollte und, soweit ihm möglich war, verwirklicht hat, war Napoleon I. — Unser Ideal auf diesem Gebiete ist die Freiheit. Niemand verlangt, daß ein Freidenter gegen seinen Willen gezwungen sein soll, seinen Kindern einen religiösen Unterricht beibringen zu lassen. Hinwiederum soll gleiches Recht auch den christlich gesinnten Eltern zu teil werden. Darum fort mit den von Schenk verlangten Privilegien des Atheismus und des Reformertums!

Was würde uns von der althergebrachten Freiheit noch verbleiben, wenn es der Centralisationswut des Bundesradikalismus gelingen sollte, die Autonomie der Gemeinden und Kantone, welche Jahrhunderte hindurch im schönen Schweizerlande die Freiheit und das Glück des freien Mannes garantierten, blindlings zu zerstören? Wir lieben die Schule nicht weniger als unsere Gegner, und gerade, weil wir sie lieben, wollen wir ihr das köstliche Kleinod erhalten, die Freiheit der Erziehung und des Unterrichtes. Unsere Losung sei daher im bevorstehenden Schulstreit: Dem freien Land die freie Schule!

Verhältnis des Lehrers zum Schüler außerhalb der Schule.

(Von J. Br., Lehrer in Zug.)

(Schluß.)

Als Mitglied der Kirche, deren Hauptgebot die Liebe zu Gott und dem Nächsten ist, soll der Lehrer nach dem Beispiele des göttlichen Heilandes, dem Stifter unserer hl. Kirche,

III. ein aufrichtiger Kinderfreund sein.

Wie uns die Geschichte der Erziehung zeigt, trat mit dem Christentum für die Menschheit ein entscheidender Wendepunkt ein. Während bei den heidnischen Völkern meist nur der Knabe der öffentlichen Erziehung und Bildung teilhaftig wurde, während das Mädchen und die Kinder der niederen Klassen oder Sklaven ausschließlich der häuslichen Zucht überlassen waren, kam im Christentum die Gleichberechtigung aller Menschen untereinander zur Geltung. Zwar wurde dadurch nicht jeder Unterschied der Stände aufgehoben, aber doch hatte der Gebieter im Untergebenen ein Kind und Ebenbild Gottes zu ehren und durfte ihn nicht zum Sklaven oder selbst zum Tiere herabwürdigen, wie es im Heidentum geschah. Die Strenge der spartanischen Zucht und die unbeschränkte väterliche Gewalt bei den Römern wurde durch den Geist christlicher Liebe gemildert.

Den Kindern wurde schon von den Aposteln Gehorsam und Ehrerbietung gegen Eltern und Lehrer eingeschärft; den Eltern und Lehrern aber, daß sie die Kinder nicht hart, sondern liebevoll behandeln, in Zucht und Ermahnung des Herrn erziehen und ihnen mit gutem Beispiele vorangehen.

Der göttliche Kinderfreund selbst fordert von uns hohe Achtung vor der Kinderwelt und die hingebendste Liebe an dieselbe, wenn er sagt: „Lasset die Kleinen zu mir kommen und wehret es ihnen nicht“, und wenn er ausruft: „Wer einem aus diesen Kleinen, die an Mich glauben, Ärgernis gibt, dem wäre es besser, es würde ihm ein Mühlstein an seinen Hals gehängt und e-